

Offener Brief an Michael Pfohl, StA Tübingen

Dieses Einschreiben ist im Internet verfügbar als <http://www.chilingeffects.de/pfohl.pdf>

Einschreiben

Staatsanwaltschaft Tübingen
Herrn Prof. Dr. Michael Pfohl
Leitender Oberstaatsanwalt
Charlottenstraße 19
72070 Tübingen

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 7559 04.07.19 09:22

Sendungsnummer: RT 3311 0939 4DE
Einschreiben

Sehr geehrter Herr Professor,

das Schreiben Ihrer Staatsanwaltschaft Tübingen vom 25.06.2019 ist mir am 01.07.2019 zugegangen (mit dem Morgen-Post-Stempel auf dem Kuvert vom 28.06.2019). Am Ende Ihres Schreibens steht, daß ich dagegen binnen 2 Wochen eine Beschwerde erheben kann. Dies tue ich hiermit fristgemäß.

In Ihrem Schreiben vom 25.06.2019 verweisen Sie als Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Michael Pfohl und Ihre Oberstaatsanwälte Dr. Martin Klose, Susanne Teschner, Dr. Thomas Trück und Ihre Ersten Staatsanwälte Rotraud Hölscher, Dr. Werner Burkhard, Bettina Winckler, Dr. Silke Lindemann und Edith Zug auf meine umfangreiche Strafanzeige vom 11.06.2019 bei dem Polizeirevier Metzingen (<http://www.chilingeffects.de/wendland.pdf>) und erklären in Ihrem Schreiben unter der Überschrift "*Ermittlungsverfahren gegen Inna Wendland wegen Nötigung*":

"Vorliegend ist eine strafbare Handlung einer Mitarbeiterin der LOK als Vollstreckungsbehörde für das Landgericht Heidelberg nicht erkennbar."

Damit haben Sie als Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Michael Pfohl zum Ausdruck gebracht, daß für keinen einzigen der Staatsanwälte Prof. Dr. Michael Pfohl, Dr. Martin Klose, Susanne Teschner, Dr. Thomas Trück, Rotraud Hölscher, Dr. Werner Burkhard, Bettina Winckler, Dr. Silke Lindemann und Edith Zug geistig erkennbar ist, daß eine strafbare Handlung vorliegt.

Dies ist das Grafeneck-Phänomen.

Da Sie als Honorarprofessor Dr. Pfohl an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen dozieren, habe ich nachfolgend für Ihre Studenten dieses Grafeneck-Phänomen näher beschrieben.

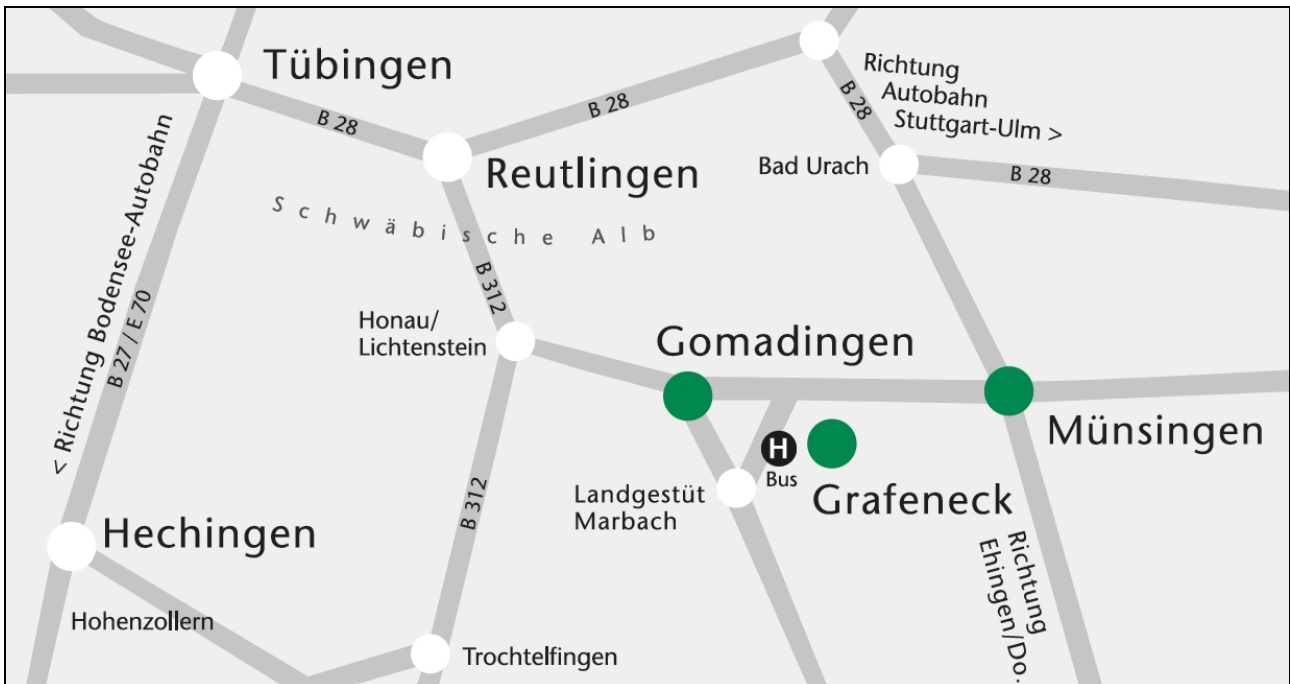
Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.***

*** Genau dieser Satz befindet sich am Ende Ihres Schreibens vom 25.06.2019, weshalb ich diesen Satz ebenfalls benutze.

Das Grafeneck-Phänomen

Bericht für die Tübinger Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl



Quelle: https://www.samariterstiftung.de/fileadmin/pdf/Prospekte/Hausprospekte/Hausprospekt_Grafeneck.pdf

Östlich von Tübingen befindet sich eine Örtlichkeit namens Grafeneck, die zum Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Tübingen gehört. Wie man in einschlägigen Fachbüchern nachlesen kann (z.B. Thomas Stöckle, "Grafeneck", Tübingen 2002, Seite 57), wurden vom Polizeipräsidium Stuttgart Polizisten, z.B. Kriminalkommissar Christian Wirth, als Befehlsempfänger angewiesen, unter Verstoß gegen § 211 StGB in Grafeneck Menschen zu ermorden. Jahrelang haben diese Befehlsempfänger, z.B. Christian Wirth vom Polizeipräsidium Stuttgart, in Grafeneck zehntausend Menschen ermordet.

Obwohl unzählige Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft Tübingen eingingen, hat keiner der Leitenden Oberstaatsanwälte, weder Prof. Dr. Michael Pfohl noch sein Vorgänger Walter Vollmer noch sein Vorvorgänger Achim Brauneisen (jetzt Generalstaatsanwalt) noch sein Vorvorgänger Hans Ellinger bei den Grafeneck-Morden des Befehlsempfängers Christian Wirth eine strafbare Handlung erkannt:

"Eine strafbare Handlung ist nicht erkennbar."

Die Studenten von Professor Dr. Pfohl können dies selbst nachprüfen, indem sie Strafanzeige wegen der Grafeneck-Morde erstatten. Die Studenten werden dann selbst feststellen, daß weder Prof. Pfohl noch seine Oberstaatsanwälte Dr. Martin Klose, Susanne Teschner, Dr. Thomas Trück noch seine Ersten Staatsanwälte Rotraud Hölscher, Dr. Werner Burkhard, Bettina Winckler, Dr. Silke Lindemann und Edith Zug bereit sind, wegen dieser Morde tätig zu werden. Dies ist das Grafeneck-Phänomen. Es besagt, daß für die Staatsanwälte in Tübingen geistig nicht erkennbar ist, daß Befehlsempfänger, die Straftaten auf Anweisung der Justiz begehen, sich selbst strafbar machen.

Sowohl Polizist Wirth (siehe oben Seite 2) als auch LOK-Beamtin Wendland sind Befehlsempfänger. Während der Polizist Wirth vom Polizeipräsidium Stuttgart den Befehl erhielt, Menschen zu ermorden, erhielt die Beamtin Wendland vom Landgericht Heidelberg den Befehl, eine Nötigung zu begehen durch die Zwangsvollstreckung nicht-geschuldeter Gerichtskosten.

Da jedoch für die Staatsanwälte in Tübingen geistig nicht erkennbar ist, daß Befehlsempfänger, die Straftaten auf Anweisung der Justiz begehen, sich selbst strafbar machen, mit der Folge, daß für Tübinger Staatsanwälte geistig nicht erkennbar ist, daß Polizisten, die auf Befehl des Polizeipräsidiums Menschen ermorden, sich selbst strafbar machen, verwundert nicht, daß die Tübinger Staatsanwälte bezüglich der Befehlsempfängerin Wendland erklärten: *"Vorliegend ist eine strafbare Handlung einer Mitarbeiterin der LOK als Vollstreckungsbehörde für das Landgericht Heidelberg nicht erkennbar."*

Wenn die Studenten von Professor Pfohl meine Anzeige vom 11.06.2019 (im Internet verfügbar als <http://www.chillingeffects.de/wendland.pdf>) mit dem StA-Schreiben vom 25.06.2019 (das Prof. Pfohl seinen Studenten selbst zur Verfügung stellen möge) vergleichen, werden seine Studenten feststellen:

- Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß ich am 22.06.2018 eine Verzögerungsrüge erhoben habe.
- Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß ich am 11.03.2019 keine Untätigkeitsbeschwerde erhoben habe.
- Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß Richter Dold meine Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 verschweigt.
- Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß Verzögerungsrügen (§ 198 III 1 GVG) gemäß GKG gebührenfrei sind.
- Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß ich deshalb für meine Verzögerungsrüge keine Gerichtskosten schulde.
- Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß die LOK für Verzögerungsrügen keine Gerichtskosten berechnen darf.
- Die StA Tübingen bestreitet nicht, daß die LOK für Verzögerungsrügen keine Gerichtskosten vollstrecken darf.

Im Schreiben der StA Tübingen vom 25.06.2019 können die Studenten von Professor Pfohl lesen, daß ich bereits am 25.04.2019 Frau Wendland dies in einem 7seitigen Einschreiben mitgeteilt habe. Frau Wendland **weiß** also schon seit April, daß Verzögerungsrügen gemäß GKG gebührenfrei sind und daß sie eine Nötigung begeht durch die Zwangsvollstreckung nicht-geschuldeter Gerichtskosten.

Für die Studenten von Professor Pfohl ist es lehrreich zu erfahren, daß Tübinger Staatsanwälte nicht berücksichtigen, daß Kriminalkommissar Wirth, der vom Polizeipräsidium Stuttgart den Befehl erhielt, Menschen zu ermorden, **weiß**, daß er keine Morde begehen darf, und daß LOK-Beamtin Wendland, die vom LG Heidelberg den Befehl erhielt, nicht-geschuldete Gerichtskosten zu vollstrecken, **weiß**, daß sie keine Nötigung begehen darf, denn für die Tübinger Staatsanwälte ist geistig nicht erkennbar, daß Befehlsempfänger, die Straftaten auf Befehl der Justiz begehen, sich selbst strafbar machen.

Anzeigen gegen Befehlsempfänger werden von Tübinger Staatsanwälten beschieden mit der Phrase:

"Eine strafbare Handlung ist nicht erkennbar."

Für die Tübinger Studenten von Prof. Dr. Michael Pfohl werden auf der nächsten Seite die Gesetze, die für Befehlsempfänger gelten, die Straftaten auf Befehl der Justiz begehen, zitiert, wo es z.B. heißt:

"Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde."

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten (BeamtStG)

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. **Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist.** Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG)

§ 11 Gehorsam

(1) Der Soldat muss seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irrige Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.

(2) **Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.** Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Im Verhältnis zu Personen, die befugt sind, dienstliche Anordnungen zu erteilen, die keinen Befehl darstellen, gelten § 62 Absatz 1 und § 63 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Wehrstrafgesetz (WStG)

§ 5 Handeln auf Befehl

(1) **Begeht ein Untergebener eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, auf Befehl, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt, daß es sich um eine rechtswidrige Tat handelt oder dies nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.**

(2) Ist die Schuld des Untergebenen mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der er sich bei der Ausführung des Befehls befand, gering, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mildern, bei Vergehen auch von Strafe absehen.

Staatsanwaltschaft Tübingen
Herrn Prof. Dr. Michael Pfohl
Leitender Oberstaatsanwalt
Charlottenstraße 19
72070 Tübingen

Sehr geehrter Herr Professor,

die Deutsche Post AG hat mir mitgeteilt, daß das Einschreiben RT 3311 0939 4DE vom 04.07.2019 "*Offener Brief an Prof. Dr. Michael Pfohl, StA Tübingen: Das Grafeneck-Phänomen*" am 05.07.2019 an die Staatsanwaltschaft Tübingen zugestellt wurde.

Für Ihre Tübinger Studenten und auch für den Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen wurden auf der vierten Seite von <http://www.chilingeffects.de/pfohl.pdf> die Gesetze, die für Befehlsempfänger gelten, die Straftaten auf Befehl der Justiz begehen, zitiert, wo es z.B. heißt:

"Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde."

Von Ihrem Vorgänger Achim Brauneisen, der Generalstaatsanwalt in Stuttgart ist, ist nicht bekannt, daß er wegen der Grafeneck-Morde tätig wurde, als er Leitender Oberstaatsanwalt in Tübingen war.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.***

*** Genau dieser Satz befindet sich am Ende Ihres Schreibens vom 25.06.2019, weshalb ich diesen Satz ebenfalls benutze.